



Gemeinde Eltendorf

7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2, Bez. Jennersdorf, Bgld.

Tel. 03325/2204, Fax 03325/22044

Email: post@eltendorf.bgld.gv.at, [Http: www.eltendorf.at](http://www.eltendorf.at)

UID-Nr.: ATU 162 46 701

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 21.12.2020 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Eltendorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte (pro Haus/Siedlungsbau pro Wohnung), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit Euro 22,73 pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt (pro Haus/Siedlungsbau pro Wohnung) festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. **Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.**


§ 5

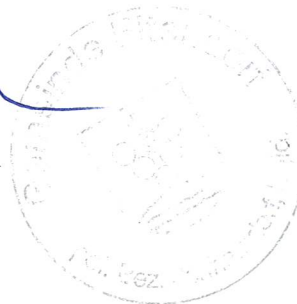
Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Mai und 15. November je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft

Der Bürgermeister:


Christian Schaberl



angeschlagen am: 22.12.2022

abgenommen am: 09.12.2023